

\_\_\_\_\_  
(Name und Vorname des Kindes)

\_\_\_\_\_  
(Geburtsdatum des Kindes)

\_\_\_\_\_  
(PLZ, Wohnort)

\_\_\_\_\_  
(Straße, Haus-Nr.)

\_\_\_\_\_  
Name und Vorname der / des Sorgeberechtigten:

Mein/Unser Kind besucht die nachfolgende Einrichtung mit der entsprechend, angegebenen Betreuungszeit:  
(bitte Entsprechendes ankreuzen bzw. markieren)

### Kindergärten

DRK

6 7 8 16 17 18

6 7 8 13 14

Kirche - St.Michaelis

7 8 16

7 8 13 14

Kinderhof Steddorf

07:30 8 13 14

Waldkindergarten

8 13

### Krippen

DRK

6 7 8 16 17 18

6 7 8 14 15

Kirche - St.Michaelis

7 8 14 15

Kinderhof Steddorf

07:30 8 14

Die Einrichtung wird besucht ab:

**Diese Selbsterklärung gilt ab:**

\_\_\_\_\_  
(bitte jeweils das Datum eintragen)

**Amtliche Eintragungen:**

Für mich / uns trifft die folgende Gebührenstufe zu  
(bitte Entsprechendes ankreuzen)

Weitere Kinder im Kindergarten/Krippe  
(Bitte ausfüllen / ankreuzen)

Stufe 1

WJH

Stufe 2

Stufe 3

Stufe 4

Stufe 5

Stufe 6

Stufe 7

Stufe 8

SUMME:

im Kindergarten

in der Krippe

(Punkt 15 der KiGa-Richtlinien)

Sozialleistungen

SGB II

SGB III

SGB XII

AsylbLG

(Punkt 18 der KiGa-Richtlinien)

Kindergartenjahr vor der Einschulung

(Finanzhilfe = gebührenfrei)

Einkommensveränderungen, die zu Gebührenänderungen führen, werden der Gemeinde Bienenbüttel unverzüglich mitgeteilt. Die Richtigkeit der gemachten Angaben wird hiermit bestätigt. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, der Gemeinde Bienenbüttel die erforderlichen Nachweise zur Ermittlung des Einkommens vorzulegen. Eine Ausfertigung der Gebührenstaffeln und der „Richtlinien über Kindergarten- und Krippengebühren in der Gemeinde Bienenbüttel“ habe(n) ich/wir erhalten.

\_\_\_\_\_  
(Ort / Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der/des Sorgeberechtigten)

Amtliche Eintragungen: / Weitergabe an den Kindergartenträger: (Punkt 17 der KiGa-Richtlinien)

SUMME: .....

abzüglich Vergünstigungen

Pkt.15 .....

Pkt.18 .....

.....

### Monatlicher Beitrag

**Anteil Eltern** :

**Anteil Gemeinde** :

.....

geprüft und festgestellt:

# Ermittlung des Jahresbruttoeinkommens nach dem Einkommenssteuergesetz (EStG)

( Selbsterklärung zur Einstufung in eine Beitragsstufe für die Erhebung von Gebühren für den Besuch einer Kindertagesstätte in der Gemeinde Bienenbüttel )

## Jahresbruttoeinkommen

( monatlich )

( jährlich )

### Einkommen

1.0	nichtselbstständiger Tätigkeit <small>(gem. Punkt 12 der Richtlinien über Kindergarten- und Krippengebühren)</small>	.....	.....
1.1	Selbstständiger Tätigkeit <small>(gem. Punkt 13 der Richtlinien über Kindergarten- und Krippengebühren)</small>	.....	.....

Einkommen - Zwischensumme 1 :

1.2	Wohngeld / Kosten der Unterkunft (SGB II)	.....	.....
1.3	Unterhaltsleistung / Unterhaltsvorschuss	.....	.....
1.4	Arbeitslosengeld I (SGB III)	.....	.....
1.5	Arbeitslosengeld II (SGB II ) Hartz IV	.....	.....
1.6	Sozialhilfe / Grundsicherung (SGB XII)	.....	.....
1.7	weitere steuerfreie Einkünfte (z.B. Mieten, Pachten)	.....	.....
1.8	.....	.....	.....
1.9	.....	.....	.....

Einkommen - Zwischensumme 2 :

**Einkommen – Gesamtsumme :**

### Aufwendungen

2.0	Werbungskosten (gem. EStG) - Pauschale -	..... X	.....
2.1	Werbungskosten gemäß Einkommenssteuerbescheid	.....	.....
2.2	Kinderfreibeträge / Erziehungsfreibeträge (gem. §32 EStG)	..... X	.....
2.3	.....	.....	.....

**Aufwendungen – Gesamtsumme:** .....

### Ermittlung des auszurechnenden Einkommens

3.0	Einkommen Gesamtsumme ( 1.0 – 1.9 )	_____
3.1	abzüglich Aufwendungen ( 2.0 – 2.3 )	_____
3.2.1	auszurechnendes Einkommen <small>(vergleiche Beitragsstaffel Kindergarten / Krippe zur Ermittlung der entsprechenden Stufe)</small>	_____

**Die Richtigkeit der vorgenannten Angaben wird hiermit bestätigt:**

(Unterschrift der/des Sorgeberechtigten)

**Plausibilitätsprüfung durch Vorlage der Belege / Nachweise:**

(Datum)

(Unterschrift)

Krippen Beitragsstaffel (Monatsbeiträge spitz berechnet) (Stand: 01.08.2020)								
	Einkommen	Zusätzliche Gebühr je	Zusätzliche Gebühr je	Kernzeit 8 - 14 Uhr (6 Stunden)	Kernzeit 8 - 16 Uhr (8 Stunden)	Zusätzliche Gebühr je	Zusätzliche Gebühr je	Zusätzliche Gebühr je
		Zubuchung von einer Stunde der Randzeit 6 - 7 Uhr	Zubuchung von einer Stunde der Randzeit 7 - 8 Uhr			Zubuchung von einer Stunde der Randzeit 14 - 15 Uhr	Zubuchung von einer Stunde der Randzeit 16 - 17 Uhr	Zubuchung von einer Stunde der Randzeit 17 - 18 Uhr
1	bis 12.782,29 €			WJH	WJH			
2	12.782,30 € bis 17.895,21 €			187,25 €	232,72 €			
3	17.895,22 € bis 23.008,12 €			225,15 €	283,60 €			
4	23.008,13 € bis 28.121,04 €	50,00 €	40,00 €	258,70 €	327,98 €	35,00 €	40,00 €	50,00 €
5	28.121,05 € bis 33.233,96 €			294,41 €	376,69 €			
6	33.233,97 € bis 38.346,88 €			333,39 €	427,55 €			
7	38.346,89 € bis 43.459,80 €			371,27 €	478,43 €			
8	ab 43.459,81 €			386,43 €	497,92 €			

\*) Vorbehaltlich der Beschlussfassungen der politischen Gremien

Kindergarten Beitragsstaffel (Monatsbeträge der Randzeiten - Stand: 01.08.2020)									
Stufe	Einkommen	Gebühr je	Gebühr je	Kernzeit 8 - 13 Uhr Vormittag (5 Stunden)	Kernzeit 8 - 16 Uhr Ganztags (8 Stunden)	Kernzeit 13 - 18 Uhr Nachmittag (5 Stunden)	Gebühr je	Gebühr je	Gebühr je
		Zubuchung von einer Stunde der Randzeit 6 - 7 Uhr	Zubuchung von einer Stunde der Randzeit 7 - 8 Uhr				Zubuchung von einer Stunde der Randzeit 13 - 14 Uhr	Zubuchung von einer Stunde der Randzeit 16 - 17 Uhr	Zubuchung von einer Stunde der Randzeit 17 - 18 Uhr
1	bis 12.782,29 €			<i>Beitragsfrei - bis 8 Stunden/täglich (Summe der Kern- und Randzeiten)</i>	<i>Beitragsfrei - bis 8 Stunden/täglich (Summe der Kern- und Randzeiten)</i>	<i>Beitragsfrei - bis 8 Stunden/täglich (Summe der Kern- und Randzeiten)</i>			
2	12.782,30 € bis 17.895,21 €								
3	17.895,22 € bis 23.008,12 €								
4	23.008,13 € bis 28.121,04 €	40,00 €	30,00 €						
5	28.121,05 € bis 33.233,96 €								
6	33.233,97 € bis 38.346,88 €								
7	38.346,89 € bis 43.459,80 €								
8	ab 43.459,81 €								

Kindergartengebühren in Höhe der maßgeblichen Randzeiten werden fällig, wenn Randzeiten außerhalb der beitragsfreien 8 Stunden/täglich liegen.

## Richtlinien über Kindergarten- und Krippengebühren in der Gemeinde Bienenbüttel (KiGa-Gebührenrichtlinien)

### Allgemeine Regelungen

1. Für den Besuch eines Kindergartens (bei einer Betreuung über 8 Stunden/tgl.) oder einer Kinderkrippe werden Gebühren (Elternbeiträge) erhoben. Die Höhe der monatlich zu entrichtenden Gebühren ergibt sich aus den angefügten Tabellen.
2. Die Tabellen beinhalten jeweils die Kindergarten- sowie die Krippengebühren.
3. Die auf Grundlage des § 20 des „Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG)“ erstellten Gebührentabellen gelten für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde Bienenbüttel haben. Für andere Kinder ist jeweils die Höchstgebühr zu entrichten.
4. Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr beginnt mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten bzw. in die Kinderkrippe. Erfolgt die Aufnahme bis zum 15. eines Monats oder zu Beginn des Kindergartenjahres, ist die Gebühr für den vollen Monat zu entrichten. Erfolgt die Aufnahme nach dem 15. eines Monats, ist die Hälfte der Monatsgebühr zu entrichten.
5. Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn ein Kind dem Kindergarten/der Kinderkrippe vorübergehend fernbleibt. Die Zahlungspflicht besteht auch für den Zeitraum, in dem das Kind aus gesundheitlichen Gründen oder wegen ansteckender Erkrankung von Haushaltsangehörigen den Kindergarten/die Kinderkrippe nicht besuchen kann oder der Kindergarten/die Kinderkrippe auf ärztliche Anordnung geschlossen werden muss.
6. Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten der im Kindergarten/in der Kinderkrippe betreuten Kinder, sowie die Personen, auf deren Antrag die Kinder im Kindergarten/in der Kinderkrippe betreut werden. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
7. Die Gebührenschuldner stufen sich bei der Aufnahme des Kindes und zu Beginn eines jeden Kindergarten-jahres durch Selbsterklärung in die für sie maßgebliche Gebührenstufe ein. Entsprechende Einkommens-nachweise sind bei Abgabe der Selbsterklärung vorzulegen. Wird keine Selbsterklärung abgegeben bzw. fehlen die entsprechenden Einkommensnachweise, ist die Gebühr der höchsten Stufe zu entrichten.
8. Einkommensveränderungen, die zu einer Gebührenänderung führen, sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Bei der Verletzung dieser Mitteilungspflicht oder falschen Angaben zum Einkommen wird eine Nachveranlagung durchgeführt.
9. Die Gebührenschuldner haben bei der Erklärung über das Einkommen die Richtigkeit der Angaben zu versichern und sich dahingehend zu verpflichten.
10. Einkommen im Sinne dieser Richtlinie ist die Summe der positiven Einkünfte aller Haushaltsangehörigen gemäß dem Einkommensteuergesetz, abzüglich der Kinderfreibeträge (§ 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz) und der Werbungskosten. Werbungskosten, die über der gesetzlichen Pauschale liegen, sind durch einen entsprechenden Einkommenssteuerbescheid nachzuweisen.
11. Verluste aus anderen Einkommensteuerarten sind nicht abzuziehen. Zum Einkommen gehören auch steuerfreie Einkünfte, Unterhaltungsleistungen, sowie zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmte öffentliche Leistungen der Haushaltsangehörigen, mit Ausnahme des Kindergeldes. Elterngeld wird als Einkommen angerechnet. Hiervon ist ein Sockelbetrag von 600,00 Euro freigestellt.
12. Als Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit ist das zum Zeitpunkt der Abgabe der Selbsterklärung maßgebliche, steuerpflichtige Bruttojahreseinkommen zugrunde zu legen.
13. Bei Selbständigen ist als anrechnungsfähiges Einkommen der Gewinn aufgrund der Gewinnermittlung gemäß der §§ 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes (EStG) zugrunde zu

legen.

14. Haushaltsangehörige sind die mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft lebenden Sorgeberechtigten sowie deren Kindergeld berechtigter Kinder, die mit ihnen im gleichen Haushalt leben.
15. Beim gleichzeitigen Besuch von Geschwistern in der Kinderkrippe ermäßigt sich die Gebühr für das 2. Kind um 25%, für das 3. Kind um 50% der für das 1. Kind maßgeblichen Gebühr. Ab dem 4. Kind wird keine Gebühr mehr erhoben.
16. Kinder, für die ab dem 3. Lebensjahr aufgrund der Beitragsfreiheit bereits eine Finanzhilfe des Landes gezahlt wird, werden bei der Berechnung der Vergünstigungen, bei gleichzeitigem Besuch von Kindern im Kindergarten bzw. Kinderkrippe, nicht berücksichtigt.
17. Die von den Sorgeberechtigten erklärte oder von der Gemeinde festgesetzte Gebühr wird dem Träger des Kindergartens mitgeteilt und ist für diesen verbindlich.
18. Bezieher in Bedarfsgemeinschaften, sowie Alleinerziehende von Leistungen nach dem
  - Sozialgesetzbuch II (SGB II), entsprechend Arbeitslosengeld II
  - Sozialgesetzbuch III (SGB III), entsprechend Arbeitslosengeld I
  - Sozialgesetzbuch XII (SGB XII), entsprechend Grundsicherung (Sozialhilfe)
  - Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

können nur unter Vorlage der notwendigen Unterlagen einen Antrag auf Herabsetzung des maßgeblichen Elternbeitrages stellen, wenn entsprechend die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Bei Bedarfsgemeinschaften müssen die Leistungen nach dem SGB II, III und XII, sowie nach dem AsylbLG überwiegend (mehr als 50%) des Bruttogesamteinkommens der maßgeblichen Bedarfsgemeinschaft ausmachen.
- b) Bei Alleinerziehenden gilt die Regelung für Bedarfsgemeinschaften nicht; hier reicht der Nachweis des Bezuges der entsprechenden Sozialleistung.

Für das 1. Kind im Kindergarten ermäßigt sich der Elternbeitrag um 50%. Beim gleichzeitigen Besuch von Geschwistern ermäßigt sich die Gebühr für das 2. Kind um 75%, ausgehend vom Beitrag des 1. Kindes. Ab dem 3. Kind wird keine Gebühr mehr erhoben.

19. Die Gemeinde Bienenbüttel kann Ausnahmen von den allgemeinen und den besonderen Regelungen zulassen, wenn diese aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalles zum Wohle des Kindes erforderlich sind.

### Besondere Regelungen für den Besuch der Krippe

20. Für den Besuch der Krippe gilt der erste Krippenmonat als Eingewöhnungszeit. Für diese Zeit wird keine Gebühr erhoben.
21. Krippenkinder sind Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren.
22. Wird ein Kind während des laufenden Krippenjahres 3 Jahre alt, ist auf Antrag ein Wechsel von der Krippe in den regulären Kindergarten, zur Erfüllung des Rechtsanspruches, möglich. Dieser Antrag ist zu Beginn des Krippenjahres zu stellen, in dem das Kind 3 Jahre alt wird. Erfolgt kein entsprechender Antrag, so wird der Krippenplatz bis zum Ablauf des regulären Krippenjahres aufrechterhalten.
23. Diese Richtlinien treten ab 1. August 2018 in Kraft.